

Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen, mindestens aber 6 € im Monat. Über Beitragsermäßigungen für Menschen mit geringem oder keinem Einkommen entscheidet der Kreisvorstand im Einzelfall.
2. Der Beitrag wird direkt an den Kreisverband gezahlt. Der Kreisverband zahlt die ihm vom Landesverband zur Quartalsmitte in Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband. Der Vorstand ist verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdatei.

§ 2 Mandatsbeiträge

1. Ehrenamtliche kommunale Mandats- und Amtsträger*innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten zusätzlich zu ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband.
2. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge von ehrenamtlichen kommunalen Amts- und Mandatsträger*innen sowie entsandten Personen, die der Einkommensbesteuerung unterliegen, beträgt 35 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. In anderen Fällen 17,5 %. Auf Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Bürgermeister*in, wird analog derselbe Beitrag erhoben.
3. Ehrenamtliche kommunale Mandatsträger*innen und Amtsinhaber*innen, denen eine Ausübung des Amtes oder Mandats anderenfalls erheblich erschwert würde, können in Absprache mit dem Vorstand eine Abweichung vom zu zahlenden Beitrag nach §2 (2) vereinbaren.
4. Die Mandatsträger*innenbeiträge werden in der Regel monatlich an den Kreisverband gezahlt.

§ 3 Spenden

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes und der Satzungen des Landes- und Bundesverbands anzunehmen.
2. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ist nur die*der Schatzmeister*in oder ihr*e*sein*e Stellvertreter*in berechtigt. Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt bei dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift der unterschriebenen Bestätigungen.

§ 4 Haftung

1. Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto und der Handkasse vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
2. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so

haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 5 Kassenführung und Haushalt

1. Der Kreisverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.

2. Der Kreisvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den jährlichen Finanzbericht, der in der Regel auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres zu erstatten ist. Innerhalb des Vorstands ist die*der Schatzmeister*in federführend für die Erfüllung dieser Aufgaben zuständig. Eine Übertragung der Ausführung der damit einhergehenden Aufgaben an weitere Vorstandsmitglieder, Angestellte oder ein Dienstleistungsunternehmen ist möglich. Die Verantwortlichkeit des Kreisvorstands bleibt davon unberührt.

3. Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages der*des Schatzmeisterin*Schatzmeisters jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt für das kommende Jahr wird in der Regel von der letzten Mitgliederversammlung des Jahres verabschiedet. Darüber hinaus stellt die*der Schatzmeister*in eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Soweit ein Haushaltsentwurf nicht aufgestellt wird, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht eingegangen werden. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung der*des Schatzmeisterin*Schatzmeisters notwendig. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung des Kreisvorstands festgelegt werden.

4. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

§ 6 Rechenschaftsbericht

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes nach dem Parteiengesetz sowie Landes- und Bundessatzung und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des folgenden Jahres.

2. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

1. Die Kassenprüfer*innen werden auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben sowie die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung.

2. Sie berichten der ersten Mitgliederversammlung des Jahres und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Auf Beschluss des Vorstandes finden diese Erörterungen in einem ausschließlich mitgliederöffentlichen Teil der

Mitgliederversammlung statt. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes muss dem Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Abgabefristen beigelegt werden. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

3. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen, Kopien der Zuwendungsbestätigungen und die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 8 Die Erstattungsordnung tritt am Tag nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. § 2 tritt mit der Konstituierung der neuen grünen Ratsfraktion nach der Kommunalwahl 2021 in Kraft.